

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00283 vom 28. Dezember 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2005.00283

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00283 du 28 décembre 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00283 del 28 dicembre 2006

Erwägungen

E. 1

1.1 Das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 und die damit geänderten materiell-rechtlichen Bestimmungen sind vorliegend für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ab dessen Inkraft-Treten bis zum Erlass des streitigen Einspracheentscheides vom 2. Juni 2005 zu berücksichtigen.

1.2 Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 2

2.1 Ist die versicherte Person infolge eines Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so hat sie Anspruch auf ein Taggeld. Der Anspruch entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod der versicherten Person (Art. 16 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, UVG, Art. 6 ATSG).

E. 2.2

Taggelder und Renten werden nach dem versicherten Verdienst bemessen. Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn (Art. 15 Abs. 1 und 2 UVG). Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) gelten Familienzulagen, die als Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltszulagen im orts- oder branchenüblichen Rahmen gewährt werden, ebenfalls als versicherter Verdienst.

2.3 Für arbeitslose Versicherte bestimmt Art. 5 Abs. 1 (in der vorliegend anwendbaren, auf den 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Fassung vom 6. November 1996) der vom Bundesrat gestützt auf Art. 22a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldigkeit (AVIG) erlassenen Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen (UVAL), dass das Taggeld der Unfallversicherung (umgerechnet auf den Kalendertag) der Nettoentschuldigung der Arbeitslosenversicherung nach den Artikeln 22 und 22a AVIG entspricht.

Gemäss Art. 5 Abs. 3 UVAL richtet die Unfallversicherung zu den Taggeldern nach den Absätzen 1 und 2 der Bestimmung die gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 22 Absatz 1 AVIG aus.

2.4 Gemäss Art. 22 Abs. 1 AVIG beträgt ein volles Taggeld der Arbeitslosenversicherung 80 % des versicherten Verdienstes. Die versicherte Person erhält zudem einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht, auf die sie Anspruch hätte, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stände. Dieser Zuschlag wird nur ausbezahlt, soweit die Kinderzulagen während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 AVIG).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- E. _____
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.